

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts

Die Stadt Wörth a.d. Donau erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a)

Haupt- und Finanzausschuss,

bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

b)

Bauausschuss,

bestehend 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

c)

Umweltausschuss,

bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

d)

Rechnungsprüfungsausschuss,

bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

e)

Kulturausschuss,

bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

f)

Ausschuss für Jugend, Senioren, Familie und Soziales,

bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

g)

Badbeirat,

bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a), b) und g) genannten Ausschüssen führt der 1. Bürgermeister.

Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben c), e) und f) genannten Ausschüssen führt ein dafür durch den 1. Bürgermeister bestimmtes, ehrenamtliches, nicht dem Ausschuss angehöriges Stadtratsmitglied.

Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Ausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Der Bauausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Die weiteren Ausschüsse sind beratende Ausschüsse.

(4) Das Aufgabengebiet eines Ausschusses ergibt sich aus der Beschreibung in der Geschäftsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je voller Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die vorstehend beschriebenen Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für einen Ortssprecher.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden nicht gewählt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts aus dem Jahr 2014 außer Kraft.

Wörth a.d.Donau, den **15. Mai 2020**


Josef Schütz
1. Bürgermeister

